

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über beihilfefähige getrocknete Weintrauben</b> . . . . .	1
	★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 2348/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben</b> . . . . .	13
	★	<b>Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 der Kommission vom 23. Juli 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen</b> . . . . .	15

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2347/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

über beihilfefähige getrocknete Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des  
Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 988/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3b  
Absatz 4, Artikel 3c Absatz 5 und Artikel 3d Ab-  
satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist eine  
Produktionsbeihilferegelung für bestimmte Erzeugnisse  
vorgesehen. Danach ist den Erzeugern ein Mindestpreis  
und ist die Produktionsbeihilfe nach Maßgabe des Eigen-  
gewichts der verarbeiteten Erzeugnisse zu zahlen.

Die Qualität bei zur Verarbeitung bestimmten getrockne-  
ten Trauben und bei getrockneten Trauben, die zum  
unmittelbaren Verbrauch angeboten werden können, ist  
unterschiedlich. Der Mindestpreis und die Produktions-  
beihilfe sind für eine bestimmte Güteklasse festzusetzen.  
Von dieser Güteklasse sind der Mindestpreis und der  
Beihilfebetrags für die anderen Güteklassen als die Güte-  
klasse abzuleiten, für welche sie festgesetzt worden sind.  
Bei diesen Ableitungen ist den Merkmalen der einzelnen  
Güteklassen Rechnung zu tragen. Diese Güteklassen sind  
genau festzulegen.

Gemäß Artikel 3d Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 516/77 müssen die Verarbeitungserzeugnisse  
noch festzulegenden gemeinschaftlichen Mindestquali-  
tätsnormen entsprechen. Solche Normen gelten gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup> bereits für bestimmte getrocknete Früchte. Vor-  
genannte Verordnung gilt jedoch nur für vor dem Wirt-

schaftsjahr 1984/85 geerntete Erzeugnisse. Somit sind  
neue Mindestqualitätsnormen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis für  
unverarbeitete getrocknete Weintrauben wird je 100 kg  
Sultaninen der Güteklasse 4 festgesetzt.

Für andere Güteklassen von Sultaninen und für Korin-  
then wird der Mindestpreis mit dem in Anhang I aufge-  
führten Koeffizienten multipliziert.

(2) Um für die Zahlung des Mindestpreises in Betracht  
zu kommen, müssen unverarbeitete getrocknete Wein-  
trauben den Anforderungen und einer der Güteklassen  
gemäß Anhang II genügen.

*Artikel 2*

(1) Die Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrau-  
ben wird je 100 kg netto Sultaninen der Güteklasse 4  
festgesetzt.

Für andere Güteklassen von Sultaninen und für Korin-  
then wird der Betrag der Beihilfe mit dem in Anhang I  
aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

(2) Um für die Zahlung der Beihilfe in Betracht zu  
kommen, müssen die getrockneten Weintrauben den  
Anforderungen und einer der Güteklassen gemäß  
Anhang III genügen.

*Artikel 3*

(1) Für unverarbeitete getrocknete Weintrauben erfol-  
gen die Überprüfungen den Anforderungen und der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1981, S. 1.

Güteklassen auf der Grundlage von Proben, die von dem Verarbeiter einer Partie entnommen werden. Für diesen Zweck bedeutet eine Partie die Anzahl von Behältern, die zusammen von dem gleichen Erzeuger oder einer anerkannten Erzeugergemeinschaft oder einem Zusammenschluß solcher Gemeinschaften für die Übergabe an den Verarbeiter oder seine anerkannte Verarbeitergemeinschaft oder dem Zusammenschluß dieser Gemeinschaften vorgelegt werden. Die Proben werden von dem Verarbeiter oder anderenfalls in seinem Auftrag untersucht.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung gemäß Absatz 1 wird schriftlich festgehalten. Die Mitgliedstaaten können ein besonderes Formblatt vorschreiben, das zu diesem Zweck zu verwenden ist.

#### *Artikel 4*

Der Verarbeiter entnimmt nach der Verarbeitung eine angemessene Anzahl Proben getrockneter Weintrauben, um zu überprüfen, ob die Anforderungen gemäß Anhang III eingehalten werden. Das Ergebnis jeder Überprüfung wird in ein Formblatt aufgenommen, das mindestens die in Anhang IV genannten Einzelheiten enthält.

#### *Artikel 5*

(1) Der Verarbeiter unterrichtet die zuständigen Behörden jedes Mal schriftlich, wenn eine Sendung getrockneter Weintrauben zur Untersuchung bereit ist. Die Sendung darf den Verarbeiter erst am dritten Werktag nach dem Tag, an dem die Mitteilung bei den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder mit ihrer Genehmigung verlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

(2) Die zuständigen Behörden untersuchen jede Sendung – insbesondere öffnen sie zwischen 3 und 5 % der Packungen mit einer nicht für den Einzelhandel bestimmten Größe – und entnehmen aus mindestens jeder zwanzigsten Proben für eine weitere Überprüfung. Das Ergebnis jeder Überprüfung wird in ein Formular aufgenommen, das mindestens die in Anhang IV genannten Einzelheiten enthält.

(3) Haben die Behörden nachgewiesen, daß eine Sendung oder ein Teil davon den Anforderungen gemäß Anhang III nicht entspricht, so kann für die ganze Sendung keine Produktionsbeihilfe gezahlt werden. Eine Sendung, für die die Produktionsbeihilfe abgelehnt wurde, kann erneut verarbeitet werden.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß gemäß Artikel 5 entnommene Proben auf Antrag des Verarbeiters und in seinem Namen durch eine andere Stelle als die, die die erste Kontrolle durchgeführt hat, erneut kontrolliert werden können.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1984.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## KOEFFIZIENTEN

## I. Auf den Mindestpreis anwendbare Koeffizienten

## SULTANINEN

Gütekategorie	Koeffizient
1	1,05588
2	1,03383
3	0,95588

## KORINTHEN

Gütekategorie	Koeffizient
1. „Shade“, Gebiet von Äjion	1,04264
2. „Select Sun“, Gebiet von Äjion	1,02058
3. „Shade“, Gebiet von Korinth	1,01323
4. „Select Sun“, Gebiet von Korinth	0,98332
5. „Regular“, Gebiet von Äjion	0,96911
6. „Select Sun“, aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilies	0,95588
7. „Regular“, Gebiet von Korinth	0,95588
8. „Select Sun“, aus dem übrigen Messenien	0,94117
9. „Regular“, aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilies	0,92647
10. „Regular“, aus dem übrigen Messenien	0,91176
11. „Regular“, andere Gebiete	0,83382

## II. Auf die Produktionsbeihilfe anwendbare Koeffizienten

## SULTANINEN

Gütekategorie	Koeffizient
00 } 0 } 1 } 21 }	1,05588
2 } 22 }	1,03383
24	1,00000
5	0,95588

## KORINTHEN

Gütekategorie	Bezeichnung		
	„Vostitsa“	„Gulf“	„Provincials“
	Koeffizient	Koeffizient	Koeffizient
Extra choicest	1,14264	1,11323	—
Choicest	1,12058	1,08332	1,05588
Choice	1,06911	1,05588	1,04647

## ANHANG II

QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND GÜTEKLASSEN UNVERARBEITETER  
GETROCKNETER WEINTRAUBEN*Definition*

Sultaninen werden aus Trauben der Sorten *Vitis vinifera* L., Sorte Apyrena, gewonnen.

Korinthen werden aus Trauben der Sorten *Vitis vinifera* L., Sorte Schwarze Korinthe, gewonnen.

## A. Mindestanforderungen

1. Die Weintrauben müssen den geltenden Vorschriften, insbesondere über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln entsprechen und das Trocknen der frischen Weintrauben muß ohne unmittelbare Berührung mit dem Boden und mit ausreichendem Schutz vor Tieren erfolgen. Es muß eine Vorreinigung (Windfege) stattfinden, um insbesondere größere Stiele zu beseitigen.
2. Die unverarbeiteten getrockneten Weintrauben müssen:
  - a) gut getrocknet sein, das heißt ihr Feuchtigkeitsgehalt darf 16 % nicht übersteigen;
  - b) gesund, das heißt frei von Schimmel, Fäule, Gärstoffen, Insekteneiern oder anderen Mängeln oder Veränderungen sein, welche die Güte oder Aufmachung des Erzeugnisses beeinträchtigen können;
  - c) praktisch frei von Steinen, erkennbaren groben Sandkörnern und anderen organischen Verunreinigungen sein;
  - d) frei von anderen als den unter Buchstabe c) genannten Fremdstoffen sein;
  - e) praktisch frei von Traubenstielen und anderen Teilen nicht schädlicher pflanzlicher Stoffe des Rebstocks sein;
  - f) frei von fremdem Geruch oder Geschmack sein;
  - g) frei von jeglicher Klebrigkeit sein;
  - h) lose sein oder sich lösen, wenn sie aus ihrem Behälter entfernt werden;
  - i) in sauberen neuen Verpackungen oder sauberen gebrauchten Verpackungen befördert und gelagert werden.
3. Folgende Toleranzen sind zulässig:

Kriterien	Toleranz
Gesund	4 % der Anzahl Beeren darf von einer Krankheit befallen sein
Praktisch frei von Steinen, erkennbaren groben Sandkörnern und anderen anorganischen Verunreinigungen	0,2 % des Gewichts
Praktisch frei von Stielen und anderen unschädlichen pflanzlichen Stoffen des Rebstocks	0,3 % des Gewichts

4. Bei Korinthen müssen die Beeren eine einheitliche Größe von zwischen 8,5 und 4 mm aufweisen. Dabei sind jedoch folgende Toleranzen zulässig:
  - höchstens 6 % des Gewichts darf aus Beeren mit mehr als 8,5 mm Durchmesser bestehen,
  - höchstens 2 % des Gewichts darf aus Beeren mit weniger als 4 mm Durchmesser bestehen. Diese Toleranz wird für die in Ägialeia, Korinth und auf den Ionischen Inseln erzeugten Korinthen auf 4 % angehoben.

## B. Güteklassen

## 1. Sultaninen werden in folgende Güteklassen eingeteilt:

Güteklasse	Farbe	Zulässige Beeren mit dunkelbrauner/schwarzer Farbe (% der Anzahl)	Einheitlichkeit der Größe
1	Blond bis bernsteinfarbig	8	Die Beeren müssen groß sein; 10 % kleinerer Beeren sind zulässig
2	Blond bis hellbraun	14	Nicht vorgeschrieben (die Beeren müssen jedoch ziemlich groß sein)
4	Blond bis braun	20	Nicht vorgeschrieben
5	Blond bis dunkelbraun	50	Nicht vorgeschrieben

Große Beeren sind Beeren, die in einem Sieb mit Öffnungen von 8 mm Durchmesser verbleiben.

Die zulässige Menge von dunkelbraunen/schwarzen Beeren wird vom 1. November bis 1. August jedes Wirtschaftsjahres am ersten Tag jedes Monats um 0,5 % erhöht.

## 2. Korinthen werden nach folgenden Kriterien eingestuft:

- Trocknungsverfahren,
- Farbe der Beeren,
- Konsistenz der Beeren.

Güteklasse (Bezeichnung)	Trocknungsverfahren	Farbe der Beeren	Konsistenz der Beeren
„Shade“	Im Schatten	Blauschwarz	Trocken und samtig
„Select Sun“	In der Sonne	Schwarz	Nicht angegeben
„Regular“	In der Sonne	Rötlichschwarz	Nicht angegeben

## ANHANG III

## MINDESTQUALITÄT FÜR GETROCKNETE WEINTRAUBEN

*Definition*

Getrocknete Weintrauben werden aus unverarbeiteten Sultaninen und Korinthen gewonnen, die den Anforderungen gemäß Anhang II genügen.

*Allgemeine Anforderungen*

Getrocknete Weintrauben müssen in einer ausreichenden Menge Trinkwasser gewaschen worden sein. Sie können mit Paraffinöl oder zulässigen pflanzlichen Ölen beschichtet sein.

Sie müssen:

- a) gesund, das heißt frei von Schimmel, Fäule, Gärstoffen, Insekteneiern oder anderen Mängeln oder Veränderungen sein, welche die Güte oder Aufmachung des Erzeugnisses beeinträchtigen können;
- b) frei von lebenden Insekten oder anderen Schädlingen sein;
- c) frei von Steinen, erkennbaren groben Sandkörnern, Glas- und Metallteilchen und anderen sichtbaren Fremdstoffen. Korinthen dürfen jedoch unschädliche Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs im Sinne von B. Korinthen, I. Güteklassen und Mängel, enthalten;
- d) praktisch frei von anderen als den unter Buchstabe c) genannten Fremdstoffen wie Sand und Erde sein;
- e) frei von fremdem Geruch oder Geschmack sein. Ein leichter Schwefeldioxidgeruch (SO<sub>2</sub>) gilt bei gebleichten Sultaninen nicht als Fremdgeruch;
- f) frei laufen und frei fließen;
- g) frei von jeglicher Klebrigkeit sein.

Die getrockneten Weintrauben, außer gebleichten Sultaninen, sind vor der Qualitätsprüfung durch die zuständigen Stellen und nicht mehr als sieben Tage vor der Versendung an den Empfänger ordnungsgemäß zu begasen.

## A. SULTANINEN

## I. Allgemeine Bedingungen

Sultaninen müssen in Warmluftöfen oder ähnlichen Anlagen getrocknet worden sein, so daß der Feuchtigkeitsgehalt zwischen 15 und 13 % liegt. Sie können mit Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) gebleicht werden. Jedoch dürfen „naturreine“ Sultaninen keiner Bleichbehandlung unterzogen worden sein.

## II. Mängel

Gewöhnliche Mängel dürfen auftreten, wenn sie die in folgender Tabelle angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Mängel	Toleranz
1. Teile von Stielen je 2,5 kg der Güteklasse 00, 0 und 1	1
2. Kleinere Teile von Stielen je 2,5 kg Beeren der anderen Güteklassen	2
3. Nicht entstielte Beeren	8 % des Gewichts
4. Unreife oder nicht entwickelte Beeren	2 % des Gewichts
5. Zuckerhaltige Beeren	2 % des Gewichts
6. Beschädigte Beeren, einschließlich angenagter Beeren	2 % des Gewichts
7. Sichtbare Schimmel-, Faul-, Gärstoffe, Insekteneier oder andere Mängel oder Veränderungen, welche die Güte oder Aufmachung des Erzeugnisses beeinträchtigen können	1 % des Gewichts
8. Unsichtbare Fremdstoffe	0,01 % des Gewichts

Für die Ermittlung der Mängel sind

- a) „Unreife oder nicht entwickelte Beeren“ Beeren, die:
  - ein äußerst geringes Gewicht besitzen und bei denen zuckerhaltiges Gewebe fehlt, was auf eine unvollständige Entwicklung schließen läßt;
  - vollständig zusammengeschrumpft sind und praktisch kein Fleisch haben;

- b) „Zuckerhaltige Beeren“ Beeren mit äußeren oder inneren Zuckerkrallen, die offensichtlich sind und das Aussehen der Beere ernstlich beeinträchtigen;
- c) „Beschädigte Beeren“ Beeren, die von Sonnenbrand, Flecken, mechanischer Beschädigung oder ähnlichen Schäden befallen sind, die das Aussehen sowie die Genießbarkeit, Haltbarkeit oder Transportfähigkeit ernstlich beeinträchtigen.
- d) Ausnahmsweise gelten sie auch dann als frei von Steinen, wenn die zuständigen Stellen nicht mehr als einen Stein in einer Sendung entdecken.

### III. Güteklassen und Größensortierung

Sultaninen, gebleicht oder naturrein, werden in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich große und kleine Sultaninen, die sechs bzw. drei Güteklassen umfassen. Die Einteilung in Güteklassen stützt sich auf folgende Merkmale:

- Farbe,
- Einheitlichkeit der Farbe,
- Anteil der Beeren von dunkelbrauner und schwarzer Farbe,
- Größe.

Die Einteilung in Güteklassen erfolgt nach folgender Tabelle:

#### a) Gebleichte Sultaninen

Güteklasse	Farbe	Einheitlichkeit der Farbe (% der Anzahl)	Höchstzahl der Beeren mit dunkelbrauner/schwarzer Farbe (% der Anzahl)	Verbleib in einem Sieb mit folgenden Öffnungen (Ø) beim Durchgang eines Siebs mit Öffnungen für die nächste höhere Größenklasse
<b>Große Sultaninen</b>				
00	Blond bis goldfarbig	95	0	10 mm
0	Blond bis bernsteinfarbig	85	4	9 mm
1	Bernsteinfarbenes Blond	85	5	8 mm
2	Blond bis hellbraun	80	10	7,5 mm
4	Blond bis braun	70	17	7 mm
5	Dunkelbraun	Nicht vorgeschrieben	40	6 mm
<b>Kleine Sultaninen</b>				
21	Blond bis goldfarben	85	10	6 mm
22	Blond	80	10	6 mm
24	Dunkelbraun	Nicht vorgeschrieben	20	6 mm

#### b) Naturreine Sultaninen

<b>Große Sultaninen</b>				
00	Bernsteingelb bis hellbraun	85	5	10 mm
0	Bernsteingelb bis hellbraun	85	7	9 mm
1	Bernsteingelb bis hellbraun	85	7	8 mm
2	Bernsteingelb bis braun	80	12	7,5 mm
4	Bernsteingelb bis braun	70	20	7 mm
5	Braun bis schwarz	Nicht vorgeschrieben	Unbegrenzt	6 mm
<b>Kleine Sultaninen</b>				
21	Bernsteingelb bis hellbraun	85	10	6 mm
22	Bernsteingelb bis hellbraun	70	15	6 mm
24	Bernsteingelb bis braun	Nicht vorgeschrieben	30	6 mm

Für die Güteklasse 00 von gebleichten und naturreinen Sultaninen gilt keine Größengrenze.

Ab 1. März ist in jeder Güteklasse eine etwas dunklere Färbung für die nach dem 1. September des Vorjahres geernteten Sultaninen zugelassen.

Folgende Größentoleranzen sind zugelassen:

- a) Beeren einer niedrigeren Größenklasse können vorkommen bis zu:
  - 3 % des Gewichts oder der Anzahl bei der Güteklasse 00;
  - 5 % des Gewichts oder der Anzahl bei allen anderen Güteklassen.
- b) Beeren einer höheren Größenklasse können vorkommen bis zu:
  - 15 % des Gewichts oder der Anzahl bei den Güteklassen 0, 1, 2, 4 und 5,
  - 30 % des Gewichts oder der Anzahl bei den Güteklassen 21, 22 und 24.

#### IV. Kennzeichnung

Jede unmittelbare Umschließung muß auf einer der Hauptseiten in leicht lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Schriftzeichen folgende Angaben tragen:

##### A. *Herkunftsangaben*

Name, Anschrift und Handelsmarke des Verarbeiters, Verteilers, Einführers, Ausführers oder Verkäufers.

##### B. *Art des Erzeugnisses*

„Sultaninen“ oder „naturreine Sultaninen“.

##### C. *Ursprung des Erzeugnisses*

Erzeugungsland und gegebenenfalls Erzeugungsgebiet oder einzelstaatliche, regionale oder örtliche Bezeichnung.

##### D. *Handelsmerkmale*

- Güteklasse,
- Reingewicht und wahlweise die Angabe „zum Zeitpunkt der Verpackung“,
- Erntejahr.

Die Transportbehälter müssen den Namen und die Anschrift des Verarbeiters oder eine von den zuständigen Behörden genehmigte Kodenummer tragen. Sie müssen auch einen Hinweis enthalten, daß die Qualitätskontrolle durchgeführt worden ist.

### B. KORINTHEN

#### I. Güteklassen und Mängel

Korinthen werden in drei Güteklassen eingeteilt: „Extra choicest“, „Choicest“ und „Choice“. Gewöhnliche Mängel sind zulässig, wenn sie nicht die für die Güteklassen angegebenen Grenzen überschreiten.

Die Einteilung der Korinthen in Güteklassen erfolgt anhand folgender Merkmale:

- Farbe,
- Feuchtigkeitsgehalt,
- Fremdbestandteile (Steine, Metallteile, Teile von Stielen und andere),
- fleischlose Beeren,

- rötliche Beeren,
- beschädigte Beeren,
- große Beeren, d. h. Größe über 8,5 mm,
- kleine Beeren, d. h. Größe unter 4 mm,
- nicht entstielte Beeren.

Die für die Einteilung der Korinthen nach Güteklassen maßgebenden Vorschriften lauten wie folgt:

	Extra Choicet	Choicest	Choice
1. Farbe	Dunkelblau bis schwarz	Blau bis schwarz	Rötlichschwarz bis rötlich
2. Feuchtigkeitsgehalt:			
— höchstens (%)	16	16	16
— mindestens (%)	13	13	13
3. Fremdstoffe:			
a) Steine, erkennbare grobe Sandkörner, Glas- und Metallteile	0	0	0
b) unsichtbare Fremdstoffe (in % des Gewichts)	0,01	0,01	0,01
c) unschädliche sichtbare Fremdstoffe pflanzlichen Ursprungs (als Anzahl je 100 Beeren)	höchstens 0,01	höchstens 0,05	höchstens 0,05
d) Teile von Stielen je 2,5 kg Beeren	höchstens 1	höchstens 1	höchstens 1
4. Fleischlose Beeren (in % der Anzahl)	0,1	höchstens 0,7	höchstens 1,5
5. Rötliche Beeren (in % der Anzahl)	höchstens 10	höchstens 15	höchstens 20
6. Beschädigte Beeren (in % der Anzahl)	höchstens 0,5	höchstens 2	höchstens 3
7. Große Beeren (in % der Anzahl)	höchstens 0,5	höchstens 1	höchstens 1
8. Kleine Beeren (in % der Anzahl)	höchstens 2	höchstens 2	höchstens 2
9. Nicht entstielte Beeren (in % der Anzahl)	höchstens 2	höchstens 3	höchstens 3

Ausnahmsweise gelten sie auch dann als frei von Steinen, wenn die zuständigen Stellen nicht mehr als einen Stein in einer Sendung entdecken.

## II. Größensortierung

Die Größensortierung der Korinthen wird anhand der Tatsache bestimmt:

- ob die Beeren durch ein Sieb mit Öffnungen eines bestimmten Durchmessers hindurchgehen und
- ob die Beeren in einem Sieb mit Öffnungen eines geringeren Durchmessers als beim vorhergehenden Durchgang verbleiben.

Die Größenbezeichnungen und -merkmale lauten wie folgt:

Bezeichnung	Durchgang durch ein Sieb mit folgenden Öffnungen (Ø)	Verbleib in einem Sieb mit folgenden Öffnungen (Ø)
„Bold“	8,5 mm (Sieb Nr. 11)	7 mm (Sieb Nr. 14)
„Medium“	8,5 mm (Sieb Nr. 11)	6 mm (Sieb Nr. 16)
„Small“	7 mm (Sieb Nr. 14)	4,5 mm (Sieb Nr. 19)
„Siftings“	6 mm (Sieb Nr. 16)	4 mm (Sieb Nr. 20)
„Ungraded“	8,5 mm (Sieb Nr. 11)	4 mm (Sieb Nr. 20)

Die Korinthen der Größe „Siftings“ dürfen nur in die Güteklassen „Choicest“ oder „Choice“ eingeordnet werden.

### III. Toleranzen

Für jedes Packstück sind folgende Güte- und Größentoleranzen vorgesehen:

#### A. Gütetoleranzen

i) Güteklasse: „Extra choicest“

5 % der Anzahl der Beeren dürfen Beeren sein, die nicht der Farbe dieser Güteklasse, jedoch der unmittelbar darunterliegenden Güteklasse („Choicest“) entsprechen.

ii) Güteklasse: „Choicest“

10 % der Anzahl der Beeren dürfen Beeren sein, die nicht der Farbe dieser Güteklasse, jedoch der unmittelbar darunterliegenden Güteklasse („Choice“) entsprechen.

#### B. Größentoleranzen

Für alle Güteklassen: 5 % der Anzahl Beeren dürfen Beeren sein, die nicht der betreffenden Größe, jedoch der unmittelbar darunterliegenden Größe entsprechen. Die Höchsttoleranz für die Größe „Siftings“ beträgt jedoch nur 1,5 % der Anzahl Beeren (d. h. nur 1,5 % aller Beeren dürfen kleiner als 4 mm sein).

### IV. Kennzeichnung

Jedes Packstück muß in leicht lesbaren und unverwischbaren Schriftzeichen folgende Angaben tragen:

#### A. Herkunftsangaben

Name, Anschrift und Handelsmarke des Verarbeiters, Verteilers, Einführers, Ausführers oder Verkäufers.

#### B. Art des Erzeugnisses

Korinthen und die einschlägige Bezeichnung.

#### C. Ursprung des Erzeugnisses

Erzeugungsland.

#### D. Handelsmerkmale

- Güteklasse der Korinthen,
- durch die entsprechende Bezeichnung ausgedrückte Größe,
- Nettogewicht und wahlweise die Angabe „zum Zeitpunkt der Verpackung“,
- Erntejahr.

Die Transportbehälter müssen den Namen und die Anschrift des Verarbeiters oder eine von den zuständigen Behörden genehmigte Kodenummer tragen. Sie müssen auch einen Hinweis enthalten, daß die Qualitätskontrolle durchgeführt worden ist.

### C. VERPACKUNG

Die getrockneten Weintrauben müssen so verpackt sein, daß die Qualität der Beeren angemessen geschützt und erhalten wird. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a) Das Verpackungsmaterial muß neu und sauber sein.
- b) Der Klebstoff, der zum Versiegeln der Verpackungen oder Umhüllungen verwendet wird, muß ungiftig sein und darf die Beeren in keiner Weise verunreinigen.
- c) Als unmittelbare Umschließungen dürfen keine Holzkisten verwendet werden, die fremde Gerüche auf die getrockneten Weintrauben übertragen, wie z. B. Fichtenholz.
- d) Bei der Verpackung dürfen keine Heftklammern verwendet werden.
- e) Bei Erzeugnissen und unmittelbaren Umschließungen, die in die gleiche Außenverpackung verpackt sind (Transportverpackung), darf das Reingewicht des Inhalts in der Außenverpackung 15 kg nicht überschreiten.
- f) Aus verschiedenen Ernten stammende getrocknete Weintrauben dürfen nicht in dieselbe unmittelbare Umschließung verpackt werden.

## ANHANG IV

## KONTROLLFORMULAR

## A. FÜR SULTANINEN

Name des Verarbeiters	Güteklasse der Sultaninen	Gewicht der Probe	Herkunftsangaben der Sendung oder Zeitraum der Verarbeitung	Menge, auf die sich die Probe bezieht

Beschreibung der Kontrolle	Ergebnis
	Anzahl
	% des Gewichts
1. Stielteile je 2,5 kg Beeren	
2. Feuchtigkeitsgehalt	
3. Nicht entstielt Beeren	
4. Unreife oder nicht entwickelte Beeren	
5. Zuckerhaltige Beeren	
6. Beschädigte Beeren, einschließlich angenagter Beeren	
7. Von einer Krankheit befallene Beeren	
8. Unsichtbare Fremdstoffe	
	Normen eingehalten Ja/Nein
9. Frei laufend, frei fließend und frei von Klebrigkeit	
10. Farbe und Einheitlichkeit der Farbe	
11. Größen	
12. Packstücke und Kennzeichnung	

Sonstige Bemerkungen

Datum:

Unterschrift:

B. FÜR KORINTHEN

Name des Verarbeiters	Güteklasse der Korinthen	Gewicht der Probe	Herkunftsangaben der Sendung oder Zeitraum der Verarbeitung	Menge, auf die sich die Probe bezieht

Beschreibung der Kontrolle	Ergebnis
1. Teile von Stielen je 2,5 kg Beeren  2. Feuchtigkeitsgehalt  3. Zulässige Fremdstoffe außer Stielen 4. Fleischlose Beeren 5. Rötliche Beeren 6. Beschädigte Beeren 7. Große Beeren 8. Kleine Beeren 9. Nicht entstielte Beeren  10. Frei laufend, frei fließend und frei von Klebrigkeit 11. Farbe und Einheitlichkeit der Farbe 12. Größen 13. Kennzeichnung	Anzahl
	% des Gewichts
	% der Anzahl
	Normen eingehalten Ja/Nein

Sonstige Bemerkungen

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2348/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis auf folgender Grundlage ermittelt:

- a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr,
- b) Entwicklung der Grundpreise im Obst- und Gemüse-sektor,
- c) Notwendigkeit, die normale Vermarktung von Frischerzeugnissen zu ihren verschiedenen Bestimmungszwecken zu gewährleisten.

In Artikel 3c der gleichen Verordnung sind die Kriterien für die Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe bestimmt worden. Für getrocknete Weintrauben wird gemäß Artikel 4a der gleichen Verordnung ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt. Die Produktionsbeihilfe für diese Erzeugnisse ist unter Bezugnahme auf den Mindesteinfuhrpreis zu berechnen.

Artikel 3b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 bestimmt, daß der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben während eines bestimmten Zeitraums des Wirtschaftsjahres jeden Monat um einen Betrag erhöht wird, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 werden

- a) der gemäß Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4 und
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 3c der gleichen Verordnung für getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4

gemäß dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Der Betrag, um den der Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben am ersten Tag jedes Monats vom 1. November bis 1. August zu erhöhen ist, wird auf 1,557 ECU je 100 Kilogramm Reingewicht Sultaninen der Güteklasse 4 festgesetzt.

Für andere Güteklassen und für Korinthen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission<sup>(3)</sup> genannten Mindestpreis anwendbar ist.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## I. Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 Kilogramm netto, ab Erzeuger
Nicht verarbeitete Sultaninen der Güteklasse 4	133,17

## II. Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 Kilogramm netto
Getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4	75,55

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2349/84 DER KOMMISSION**

vom 23. Juli 1984

**über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist nach Verordnung Nr. 19/65/EWG ermächtigt, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von Vereinbarungen anzuwenden, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die Beschränkungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung von gewerblichen Schutzrechten – insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen – oder im Zusammenhang mit den Rechten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen auferlegt sind.
- (2) Patentlizenzvereinbarungen sind Vereinbarungen, in denen ein Unternehmen, das Inhaber eines Patentes ist (Lizenzgeber), einem anderen Unternehmen (Lizenznehmer) die Benutzung der patentierten Erfindung in einer oder mehreren Benutzungsarten gestattet, insbesondere in denen der Herstellung, des Gebrauchs und des Inverkehrbringens.
- (3) Die bisher gewonnenen Erfahrungen erlauben es, eine Gruppe von Patentlizenzvereinbarungen zu bestimmen, die geeignet sind, unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 zu fallen, für die jedoch die

Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 regelmäßig als erfüllt angesehen werden können. Soweit Patentlizenzvereinbarungen, an denen zwar nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die auch nur ein oder mehrere Patente dieses Mitgliedstaats betreffen, gleichwohl geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ist es sinnvoll, sie in die Gruppenfreistellung einzubeziehen.

- (4) Diese Verordnung gilt für Lizenzen über nationale Patente der Mitgliedstaaten, über Gemeinschaftspatente<sup>(3)</sup> und über europäische Patente<sup>(4)</sup>, soweit letztere für Mitgliedstaaten erteilt sind, und über von den Mitgliedstaaten erteilte Gebrauchsmuster und „certificats d'utilité“ sowie über Lizenzen über Erfindungen, für die innerhalb eines Jahres eine entsprechende Patentanmeldung erfolgt. Wenn derartige Vereinbarungen über solche Lizenzen Verpflichtungen nicht nur hinsichtlich von Gebieten innerhalb des Gemeinsamen Marktes, sondern auch hinsichtlich von Drittstaaten enthalten, so steht das Vorliegen der letzteren Verpflichtungen der Anwendung dieser Verordnung auf die Verpflichtungen, die sich auf Gebiete innerhalb des Gemeinsamen Marktes beziehen, nicht entgegen.
- (5) Soweit im übrigen Lizenzvereinbarungen mit Bezug auf Drittstaaten oder mit Bezug auf Gebiete geschlossen werden, die sich über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus erstrecken, und solche Vereinbarungen Auswirkungen im Gemeinsamen Markt haben, bei denen Artikel 85 Absatz 1 Platz greifen könnte, müssen sie in demselben Maße wie Vereinbarungen für Gebiete innerhalb des Gemeinsamen Marktes in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden.
- (6) Diese Verordnung sollte auch auf die Veräußerung und den Erwerb der unter 4 genannten Rechte Anwendung finden, soweit das Risiko der wirtschaftlichen Verwertung beim Veräußerer verbleibt; desgleichen muß sie auch dann gelten, wenn

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 58 vom 3. 3. 1979, S. 12.

<sup>(3)</sup> Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftsübereinkommen) vom 15. 12. 1975, ABl. Nr. L 17 vom 26. 1. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. 10. 1973.

- der Lizenzgeber nicht Inhaber des Patents, aber vom Inhaber des Patentes zur Erteilung der Lizenz ermächtigt ist, insbesondere im Falle der Erteilung von Unterlizenzen; sie muß ferner für solche Patentlizenzvereinbarungen gelten, in denen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragspartner durch mit ihnen verbundene Unternehmen übernommen werden.
- (7) Die Verordnung findet keine Anwendung auf reine Vertriebsvereinbarungen; diese fallen unter die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen <sup>(5)</sup>.
- (8) Mangels ausreichender Erfahrungen ist es nicht angezeigt, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung Patentgemeinschaften, Lizenzvereinbarungen im Zusammenhang mit einem Gemeinschaftsunternehmen, wechselseitige Lizenz- oder Vertriebsvereinbarungen, oder Lizenzvereinbarungen über Pflanzenzüchtungen einzubeziehen. Wechselseitige Vereinbarungen sollten jedoch einbezogen werden, sofern sie keine Gebietsbeschränkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes bewirken.
- (9) Es ist dagegen zweckmäßig, den Geltungsbereich dieser Verordnung auf solche Patentlizenzvereinbarungen zu erstrecken, die auch Abreden über die Übertragung oder die Gebrauchsüberlassung nichtpatentierter technischer Kenntnisse enthalten; solche gemischten Vereinbarungen werden häufig getroffen, um die Übertragung einer komplexen Technologie mit patentierten und nichtpatentierten Elementen zu gewährleisten. Für die Zwecke dieser Verordnung können indessen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nur als erfüllt angesehen werden, wenn die betreffenden Kenntnisse nicht offenkundig sind und zu einer besseren Nutzung der lizenzierten Patente beitragen (technisches Wissen). Die Verordnung erfaßt jedoch Vereinbarungen über solches technisches Wissen nur, wenn die lizenzierten Patente für die Verwirklichung des Zwecks der lizenzierten Technologie notwendig sind und solange wenigstens ein lizenziertes Patent noch in Kraft ist.
- (10) Es ist ferner zweckmäßig, diese Verordnung auch auf solche Patentlizenzvereinbarungen zu erstrecken, die Nebenabreden über Warenzeichen enthalten. Dabei ist sicherzustellen, daß Warenzeichenlizenzen nicht dazu benutzt werden, die Wirkungen der Patentlizenzvereinbarungen über den Ablauf der Patente hinaus zu verlängern. Daher muß es dem Lizenznehmer gestattet bleiben, sich im „Lizenzgebiet“, – d. h. in dem den gesamten Gemeinsamen Markt oder einen Teil desselben umfassenden Gebiet, wo der Lizenzgeber Schutz für Patente genießt, deren Benutzung dem Lizenznehmer überlassen wurde –, als Hersteller des „Lizenzzeugnisses“ – d. h. des Erzeugnisses, das Gegenstand des lizenzierten Patentes ist oder das unmittelbar aus dem lizenzierten Verfahren hervorgeht –, bekannt zu machen, um zu vermeiden, daß er sich nach Ablauf der lizenzierten Patente gezwungen sieht, mit dem Lizenzgeber eine erneute Warenzeichenlizenzvereinbarung zu schließen, um seinen an das Lizenzzeugnis gewöhnten Kundenstamm nicht zu verlieren.
- (11) Vereinbarungen über ausschließliche Lizenzen, d. s. Vereinbarungen, in denen sich der Lizenzgeber verpflichtet, die „lizenzierte Erfindung“ – d. h. die patentierte lizenzierte Erfindung und gegebenenfalls dazugehöriges technisches Wissen, das dem Lizenznehmer mitgeteilt wurde, – in dem dem Lizenznehmer überlassenen Gebiet nicht selbst auszuwerten und dort keine weitere Lizenz zu vergeben, sind als solche nicht unvereinbar mit Artikel 85 Absatz 1, wenn es darum geht, eine neue Technologie im Lizenzgebiet einzuführen und sie im Hinblick auf den Umfang der unternommenen Forschungsanstrengungen und das Risiko der Herstellung und des Absatzes eines den Verbrauchern im Lizenzgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung unbekanntes Erzeugnisses zu schützen. Dasselbe könnte auf Vereinbarungen zutreffen, welche die Einführung und den Schutz eines neuen Herstellungsverfahrens für ein an sich bekanntes Erzeugnis zum Gegenstand haben. Soweit in anderen Fällen derartige Vereinbarungen unter Artikel 85 Absatz 1 fallen können, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht, sie in Artikel 1 zu erfassen, um sie in den Genuß der Freistellung kommen zu lassen. Im übrigen stellt die Freistellung ausschließlich Lizenzen und bestimmter, dem Lizenzgeber und seinen Lizenznehmern auferlegter Exportverbote keinen Vorgriff auf die mögliche Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu derartigen Vereinbarungen im Hinblick auf Artikel 85 Absatz 1 dar.
- (12) Die in Artikel 1 umschriebenen Verpflichtungen tragen regelmäßig zur Verbesserung der Warenerzeugung und zur Förderung des technischen Fortschritts bei. Sie erhöhen nämlich die Bereitschaft

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

der Patentinhaber zur Erteilung von Lizenzen und geben den Lizenznehmern einen Anreiz, in die Herstellung, die Benutzung und den Vertrieb eines neuen Produktes oder die Benutzung eines neuen Verfahrens zu investieren. Damit erhalten andere Unternehmen als der Patentinhaber selbst die Möglichkeit, ihre Erzeugnisse nach dem neuesten Stand der Technik herzustellen und diese Technik weiterzuentwickeln. Auf diese Weise erhöht sich die Zahl der Produktionsstätten, und der Ausstoß verbesserter Erzeugnisse in der Gemeinschaft nimmt zu. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen des Lizenzgebers, die lizenzierte Erfindung nicht selbst im Lizenzgebiet des Lizenznehmers zu benutzen und insbesondere das Lizenzzeugnis nicht nach dorthin auszuführen, sowie für die entsprechenden Verpflichtungen des Lizenznehmers bezüglich der „dem Lizenzgeber vorbehaltenen Gebiete“ – d. h. derjenigen Gebiete innerhalb des Gemeinsamen Marktes, in denen der Lizenzgeber Patente besitzt und für die er keine Lizenzen erteilt hat –. Dasselbe gilt sowohl für die Verpflichtung des Lizenznehmers, während eines bestimmten, die Dauer der Lizenz nicht überschreitenden Zeitraums in Gebieten anderer Lizenznehmer keine aktive Vertriebspolitik für das Lizenzzeugnis zu betreiben (Verbot des aktiven Wettbewerbs, wie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5 umschrieben) als auch für die Verpflichtung des Lizenznehmers, das Lizenzzeugnis während eines auf einige Jahre begrenzten Zeitraums in diesen Gebieten nicht in Verkehr zu bringen (Verbot nicht nur des aktiven Wettbewerbs, sondern auch des passiven Wettbewerbs, welcher darin besteht, daß der Lizenznehmer eines Gebietes auf eine durch ihn nicht veranlaßte Nachfrage von Verbrauchern oder Wiederverkäufern aus den Gebieten anderer Lizenznehmer eingeht; Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 6). Indessen können derartige Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nur mit Bezug auf Gebiete zugelassen werden, wo das Lizenzzeugnis durch „parallele Patente“ geschützt ist – d. h. Patente, die dieselbe Erfindung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfassen –, und nur solange, wie diese Patente in Kraft sind.

- (13) An dem sich aus dieser Verbesserung des Angebots ergebenden Gewinn werden die Verbraucher regelmäßig angemessen beteiligt. Um jedoch diese Wirkung sicherzustellen, ist es angebracht, die Anwendung von Artikel 1 auszuschließen, wenn die Vertragspartner vereinbaren, die Nachfrage von Verbrauchern oder Zwischenhändlern aus ihrem jeweiligen Gebiet, welche die Lizenzzeugnisse an ausländische Abnehmer weiterverkaufen wollen, nicht zu befriedigen, oder andere Maßnahmen treffen, um Paralleleinfuhren zu verhindern, oder wenn der Lizenznehmer verpflichtet wird, auf eine solche Nachfrage aus dem Gebiet anderer Lizenznehmer, um die er sich nicht bemüht hat (passive Verkäufe), nicht einzugehen. Dies gilt auch, wenn solche Handlungen auf eine Abstimmung

zwischen Lizenzgeber und -nehmer zurückzuführen sind.

- (14) Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen enthalten bei Beachtung der genannten Vorbehalte keine Beschränkungen, die für die Verwirklichung der oben beschriebenen Ziele nicht unerlässlich wären.
- (15) Der Wettbewerb auf der Vertriebsstufe ist durch die Möglichkeit zu Paralleleinfuhren und zu passiven Verkäufen sichergestellt. Die in dieser Verordnung genannten Ausschließlichkeitsverpflichtungen führen somit in der Regel nicht zum Ausschluß des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren. Das gilt selbst für Vereinbarungen, in denen ausschließlichen Lizenznehmern der gesamte Gemeinsame Markt als Lizenzgebiet überlassen wird.
- (16) Sofern die Vertragspartner Verpflichtungen im Sinne der Artikel 1 und 2 vereinbaren, deren Anwendungsbereich aber dergestalt begrenzen, daß der Wettbewerb weniger stark eingeschränkt wird, als es nach diesen Artikeln zulässig wäre, muß für diese Verpflichtungen ebenfalls der Rechtsvorteil dieser Verordnung gewährt werden.
- (17) Sollten im Einzelfall Vereinbarungen, die unter diese Verordnung fallen, gleichwohl Wirkungen haben, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbar sind, so kann die Kommission nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG den beteiligten Unternehmen den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung entziehen.
- (18) Es ist nicht erforderlich, diejenigen Vereinbarungen, welche den Tatbestand des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages nicht erfüllen, ausdrücklich von der umschriebenen Gruppe auszunehmen; gleichwohl dient es der Rechtssicherheit und den Interessen der betroffenen Unternehmen, in Artikel 2 eine Reihe von Verpflichtungen aufzunehmen, die in der Regel nicht wettbewerbsbeschränkend sind, um auch diesen den Rechtsvorteil der Freistellung zukommen zu lassen, falls sie aufgrund des wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhanges ausnahmsweise unter Artikel 85 Absatz 1 fallen; diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.
- (19) In der Verordnung muß außerdem angegeben werden, welche Beschränkungen oder Bestimmungen nicht in von dieser Verordnung erfaßten Patentlizenzvereinbarungen enthalten sein dürfen, damit diesen der Rechtsvorteil dieser Gruppenfreistellung zukommt. Die in Artikel 3 dieser Verordnung aufgezählten Beschränkungen können unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen; für sie besteht indessen keine allgemeine Vermutung der-

- art, daß sie zu den von Artikel 85 Absatz 3 geforderten positiven Wirkungen führen, wie dies für eine Freistellung durch eine Verordnung notwendig wäre.
- (20) Dies gilt für Beschränkungen, die dem Lizenznehmer die jedem Dritten gegebene Möglichkeit nehmen, die Gültigkeit des Patents anzugreifen, ebenso wie für Bestimmungen, welche die Vertragsdauer jeweils von selbst um die Laufzeit eines neuen Patents verlängern, das der Lizenzgeber während der Laufzeit der lizenzierten, bei Abschluß der Vereinbarung bereits bestehenden Patente erwirkt. Jedoch bleiben die Vertragspartner frei, durch spätere Vereinbarungen über diese neuen Patente die Laufzeit des Vertrages zu verlängern, ebenso wie sie unabhängig von der Dauer der ursprünglichen Patente oder etwaiger neuer Patente die Zahlung von Lizenzgebühren für den gesamten Zeitraum vorsehen können, während dessen der Lizenznehmer ihm mitgeteiltes und noch nicht offenkundiges technisches Wissen weiterbenutzt.
- (21) Dies gilt ebenso für Beschränkungen der Freiheit eines Vertragspartners, mit dem anderen in Wettbewerb zu treten, insbesondere sich für andere als die lizenzierten Techniken zu interessieren, da derartige Beschränkungen ein Hindernis für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt darstellen; doch muß das Verbot solcher Beschränkungen im Einklang mit dem legitimen Interesse des Lizenzgebers an einer bestmöglichen Verwertung seiner patentierten Erfindung gesehen werden; dieser kann deshalb verlangen, daß der Lizenznehmer die bestmöglichen Anstrengungen bei der Herstellung und Vermarktung des Lizenzergebnisses unternimmt.
- (22) Dies gilt gleichermaßen für die Verpflichtung des Lizenznehmers, weiterhin Lizenzgebühren zu zahlen, auch wenn keines der lizenzierten Patente mehr in Kraft ist und das mitgeteilte technische Wissen offenkundig geworden ist, da eine solche Verpflichtung ihn gegenüber seinen Wettbewerbern benachteiligt, es sei denn, es steht fest, daß sich diese Verpflichtung aus einer zeitlichen Erstreckung der für die vorherige Benutzung der lizenzierten Erfindung geschuldeten Zahlungen ergibt.
- (23) Dies gilt auch für Beschränkungen, die den Vertragspartnern hinsichtlich der Preise, der Abnehmer oder der Art und Weise des Vertriebs der Lizenzzeugnisse und der herzustellenden oder zu vertreibenden Mengen auferlegt werden, zumal Beschränkungen der letzteren Art Ausfuhrverboten gleichkommen können.
- (24) Dies gilt schließlich für Beschränkungen, denen sich der Lizenznehmer bei Vertragsabschluß wegen seines Interesses an einer von ihm gewünschten Lizenz unterwirft und die dem Lizenzgeber einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung verschaffen, sei es, weil der Lizenznehmer zur Übertragung von Verbesserungserfindungen auf den Lizenzgeber verpflichtet wird, sei es, weil der Lizenznehmer weitere Lizenzen oder die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen annimmt, obwohl er sie vom Lizenzgeber nicht zu erhalten wünscht.
- (25) Es ist angebracht, den Vertragspartnern von Patentlizenzvereinbarungen mit Verpflichtungen, die einerseits nicht unter Artikel 1 oder 2 fallen und andererseits keine der in Artikel 3 aufgeführten Wettbewerbsbeschränkungen bewirken, die Möglichkeit zu bieten, auf vereinfachtem Weg mit einer Anmeldung in den Genuß der Rechtssicherheit zu gelangen, die eine Gruppenfreistellungsverordnung bietet (Artikel 4). Dies soll es der Kommission gleichzeitig ermöglichen, eine wirksame Überwachung auszuüben und die verwaltungsmäßige Kontrolle von Kartellen zu vereinfachen.
- (26) Es ist weiterhin eine Regelung angezeigt, wonach diese Verordnung für die bei ihrem Inkrafttreten bereits bestehenden Patentlizenzvereinbarungen mit rückwirkender Kraft gilt, soweit diese die Voraussetzungen dieser Verordnung schon erfüllten oder daran angepaßt werden (Artikel 6 bis 8). Eine Berufung auf die Rückwirkung ist in Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind, und zur Begründung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19/65/EWG nicht möglich.
- (27) Vereinbarungen, die die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 dieser Verordnung erfüllen und keine weiteren Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken oder bewirken, brauchen nicht mehr angemeldet zu werden; doch bleibt das Recht der Unternehmen unberührt, im Einzelfall ein Negativattest nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates <sup>(1)</sup> oder eine Freistellung der Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 zu verlangen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

genannten Voraussetzungen auf Patentlizenzvereinbarungen und auf gemischte Vereinbarungen über Patentlizenzen und über die Mitteilung von technischem Wissen für nicht anwendbar erklärt, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen enthalten:

1. die Verpflichtung des Lizenzgebers, anderen Unternehmen die Benutzung der lizenzierten Erfindung in einem dem Lizenznehmer vorbehaltenen Gebiet, das den gesamten Gemeinsamen Markt oder einen Teil desselben umfaßt, nicht zu gestatten, soweit und solange eines der lizenzierten Patente noch in Kraft ist;
  2. die Verpflichtung des Lizenzgebers, die lizenzierte Erfindung im Lizenzgebiet nicht selbst zu benutzen, soweit und solange eines der lizenzierten Patente noch in Kraft ist;
  3. die Verpflichtung des Lizenznehmers, in den dem Lizenzgeber vorbehaltenen Gebieten innerhalb des Gemeinsamen Marktes die lizenzierte Erfindung nicht selbst zu benutzen, soweit und solange das Lizenzzeugnis in diesen Gebieten durch parallele Patente geschützt ist;
  4. die Verpflichtung des Lizenznehmers, in Lizenzgebieten anderer Lizenznehmer im Gemeinsamen Markt die Herstellung oder den Gebrauch des Lizenzzeugnisses oder den Gebrauch des patentierten Verfahrens oder des mitgeteilten technischen Wissens zu unterlassen, soweit und solange das Lizenzzeugnis in diesen Gebieten durch parallele Patente geschützt ist;
  5. die Verpflichtung des Lizenznehmers, in Lizenzgebieten anderer Lizenznehmer im Gemeinsamen Markt für das Lizenzzeugnis keine aktive Vertriebspolitik zu führen, insbesondere keine besonders auf diese Gebiete ausgerichtete Werbung zu betreiben, dort keine Niederlassung einzurichten und dort keine Auslieferungslager zu unterhalten, soweit und solange das Lizenzzeugnis in diesen Gebieten durch parallele Patente geschützt ist;
  6. die Verpflichtung des Lizenznehmers, das Lizenzzeugnis während einer höchstens fünfjährigen, mit dem ersten Inverkehrbringen innerhalb des Gemeinsamen Marktes durch den Lizenzgeber oder einen der Lizenznehmer beginnenden Frist in Lizenzgebieten anderer Lizenznehmer innerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht in Verkehr zu bringen, soweit und solange das Lizenzzeugnis in diesen Gebieten durch parallele Patente geschützt ist;
  7. die Verpflichtung des Lizenznehmers, zur Kennzeichnung der Lizenzzeugnisse ausschließlich das vom Lizenzgeber bestimmte Warenzeichen oder die von ihm bestimmte Aufmachung zu verwenden, sofern der Lizenznehmer nicht daran gehindert wird, auf seine Eigenschaft als Hersteller des Lizenzzeugnisses hinzuweisen.
- (2) Die Freistellung der Vertriebsbeschränkungen, die sich aus den in Absatz 1 Ziffern 2, 3, 5 und 6 genannten Verpflichtungen ergeben, ergeht unter der Voraussetzung, daß der Lizenznehmer die Lizenzzeugnisse entweder selbst herstellt oder durch ein verbundenes Unternehmen oder durch einen Zulieferer herstellen läßt.
- (3) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt auch, wenn Vertragspartner in einer Vereinbarung Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes vorsehen, ihnen jedoch einen weniger weiten Umfang geben, als es nach diesem Absatz zulässig wäre.

#### Artikel 2

(1) Der Anwendbarkeit des Artikels 1 stehen insbesondere folgende Verpflichtungen, die in der Regel nicht wettbewerbsbeschränkend sind, nicht entgegen:

1. die Verpflichtung des Lizenznehmers, vom Lizenzgeber oder von einem von diesem bezeichneten Unternehmen Erzeugnisse zu beziehen oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen für eine technisch einwandfreie Benutzung der Erfindung notwendig sind;
2. die Verpflichtung des Lizenznehmers, eine Mindestlizenzgebühr zu zahlen oder eine Mindestmenge der Lizenzzeugnisse herzustellen oder eine Mindestzahl von Benutzungshandlungen vorzunehmen;
3. die Verpflichtung des Lizenznehmers, die Benutzung der lizenzierten Erfindung auf einen oder mehrere von verschiedenen technischen Anwendungsbereichen zu beschränken, die vom lizenzierten Patent erfaßt werden;
4. die Verpflichtung des Lizenznehmers, nach Ablauf der Vereinbarung das Patent nicht mehr zu benutzen, soweit es noch in Kraft ist;
5. die Verpflichtung des Lizenznehmers, keine Unterlizenzen zu erteilen oder die Lizenz nicht weiter zu übertragen;
6. die Verpflichtung des Lizenznehmers, auf dem Lizenzzeugnis einen Vermerk über den Patentinhaber zu setzen;

ber, das lizenzierte Patent oder die Patentlizenzvereinbarung anzubringen;

7. die Verpflichtung des Lizenznehmers, vom Lizenzgeber mitgeteiltes technisches Wissen geheimzuhalten; diese Verpflichtung darf dem Lizenznehmer auch über das Ende der Vereinbarung hinaus auferlegt werden;
8. die Verpflichtung,
  - a) Patentverletzungen dem Lizenzgeber anzuzeigen,
  - b) gegen einen Patentverletzer gerichtlich vorzugehen,
  - c) dem Vertragspartner gegen einen Patentverletzer in einem Patentverletzungsverfahren Beistand zu leisten,

soweit solche Verpflichtungen das Recht des Lizenznehmers, das lizenzierte Patent anzugreifen, nicht berühren.

9. die Verpflichtung des Lizenznehmers, Vorschriften über die Mindestbeschaffenheit des Lizenzerzeugnisses, soweit sie im Interesse einer technisch einwandfreien Benutzung der Erfindung notwendig sind, einzuhalten und entsprechende Kontrollen zu dulden;
10. die Verpflichtung der Vertragspartner, sich gegenseitig ihre Erfahrungen, die die Benutzung der lizenzierten Erfindung betreffen, mitzuteilen und sich eine Lizenz an Verbesserungs- und Anwendungserfindungen zu gewähren, soweit diese Mitteilung oder Lizenz nicht ausschließlich ist;
11. die Verpflichtung des Lizenzgebers, dem Lizenznehmer günstigere Lizenzbedingungen zugute kommen zu lassen, die der Lizenzgeber einem anderen Unternehmen nach Abschluß der Vereinbarung gewährt.

(2) Für den Fall, daß die in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen aufgrund besonderer Umstände von dem Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages erfaßt werden, sind sie ebenfalls freigestellt, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit den in Artikel 1 freigestellten Verpflichtungen vereinbart werden.

Die in diesem Absatz gewährte Freistellung gilt auch, wenn Vertragspartner in einer Vereinbarung Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 vorsehen, ihnen jedoch einen weniger weiten Umfang geben, als es nach Absatz 1 zulässig wäre.

### Artikel 3

Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2 gelten nicht, wenn

1. dem Lizenznehmer verboten wird, die lizenzierten Patente oder anderes im Gemeinsamen Markt bele-

genes gewerbliches und kommerzielles Eigentum des Lizenzgebers oder mit ihm verbundener Unternehmen anzugreifen; das Recht des Lizenzgebers, im Falle des Angriffs die Lizenzvereinbarung zu kündigen, bleibt unberührt;

2. die Dauer der Lizenzvereinbarung sich durch die Einbeziehung eines neuen Patentbesitzes des Lizenzgebers jeweils von selbst über die Laufzeit der bei Abschluß der Vereinbarung bestehenden lizenzierten Patente hinaus verlängert, es sei denn, daß die Vereinbarung für beide Vertragspartner nach Ablauf der lizenzierten Patente, die bei Abschluß der Vereinbarung bestanden, eine mindestens jährliche Kündigungsmöglichkeit vorsieht; die vorliegende Bestimmung steht dem Recht des Lizenzgebers nicht entgegen, eine Lizenzgebühr für den gesamten Zeitraum zu erheben, während dessen der Lizenznehmer das mitgeteilte und noch nicht offenkundig gewordene technische Wissen weiterbenutzt, auch wenn dieser Zeitraum über die Dauer der Patente hinausgeht;

3. ein Vertragspartner in seiner Freiheit beschränkt wird, in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Herstellung, Gebrauch oder Vertrieb mit dem anderen Vertragspartner, mit diesem verbundenen oder mit anderen Unternehmen in Wettbewerb zu treten; die Bestimmungen des Artikels 1 und die Verpflichtung des Lizenznehmers, die lizenzierte Erfindung nach besten Kräften auszuwerten, bleiben unberührt;

4. der Lizenznehmer für Produkte, die nicht ganz oder teilweise vom Patent gedeckt sind oder nach dem patentierten Verfahren hergestellt werden, oder für die Benutzung von technischem Wissen, das offenkundig geworden ist, zur Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet wird, es sei denn, daß das Offenkundigwerden auf das Verschulden des Lizenznehmers oder eines ihm verbundenen Unternehmens zurückzuführen ist; die vorliegende Bestimmung schließt nicht aus, daß die Lizenzzahlungen für die lizenzierte Erfindung aus Gründen der Zahlungserleichterung über einen Zeitraum erstreckt werden, der über die Dauer der lizenzierten Patente oder das Offenkundigwerden des technischen Wissens hinausreicht;

5. ein Vertragspartner Beschränkungen hinsichtlich der Menge der herzustellenden oder zu vertreibenden Lizenzerzeugnisse oder hinsichtlich der Zahl der Benutzungshandlungen unterworfen wird;

6. ein Vertragspartner Beschränkungen bei der Festsetzung der Preise, Preisbestandteile oder Rabatte für die Lizenzerzeugnisse unterworfen wird;

7. ein Vertragspartner Beschränkungen hinsichtlich seiner möglichen Abnehmer unterworfen wird, insbesondere durch ein Verbot, bestimmte Abnehmergruppen zu beliefern, sich bestimmter Vertriebswege zu bedienen oder bestimmte Arten der Verpackung des Erzeugnisses zu benutzen, um damit eine Aufteilung der Abnehmer zu erreichen; die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Ziffer 7 und des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 3 bleiben unberührt;
8. der Lizenznehmer verpflichtet ist, dem Lizenzgeber seine Rechte aus Patenten für Anwendungs- oder Verbesserungserfindungen zu den lizenzierten Patenten oder das Recht auf solche Patente ganz oder teilweise zu übertragen;
9. ein Vertragspartner bei Abschluß der Lizenzvereinbarung zur Annahme weiterer von ihm nicht gewünschter Lizenzen, zu einer von ihm nicht gewünschten Benutzung von Patenten oder zum Bezug von ihm nicht gewünschter Erzeugnisse oder Dienstleistungen veranlaßt wird, es sei denn, daß diese Patente, Erzeugnisse oder Dienstleistungen für eine technisch einwandfreie Benutzung der lizenzierten Erfindung unerlässlich sind;
10. der Lizenznehmer für einen längeren als den in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 6 genannten Zeitraum verpflichtet wird, das Lizenzerzeugnis in Lizenzgebieten anderer Lizenznehmer innerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht in Verkehr zu bringen, oder wenn ein derartiges Verhalten Folge einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern ist; die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 1 Ziffer 5 bleibt unberührt;
11. die Vertragspartner oder einer von ihnen verpflichtet sind:
  - a) ohne objektiv gerechtfertigten Grund auf Bestellungen von Verbrauchern oder Wiederverkäufern aus ihren jeweiligen Gebieten, welche Erzeugnisse in anderen Gebieten innerhalb des Gemeinsamen Marktes absetzen wollen, nicht einzugehen; oder
  - b) die Möglichkeit für Verbraucher oder Wiederverkäufer zum Bezug der Lizenzerzeugnisse bei anderen Wiederverkäufern innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu erschweren, und insoweit insbesondere verpflichtet sind, gewerbliches und kommerzielles Eigentum geltend zu machen oder Maßnahmen zu treffen, um den Bezug außerhalb des Lizenzgebietes durch Verbraucher oder Wiederverkäufer von Erzeugnissen, die vom Patentinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung innerhalb des Gemeinsamen Marktes in Verkehr gebracht worden sind, oder um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse innerhalb des Lizenzgebietes durch diese Verbraucher oder Wiederverkäufer zu verhindern,

oder wenn derartige Verhaltensweisen Folge einer Abstimmung zwischen ihnen sind.

#### Artikel 4

(1) Der Rechtsvorteil der Freistellung nach den Artikeln 1 und 2 kommt auch Vereinbarungen mit solchen wettbewerbsbeschränkenden Verpflichtungen zugute, die in diesen Artikeln nicht genannt sind, jedoch nicht unter Artikel 3 fallen, unter der Bedingung, daß diese Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 27 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/75 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission angemeldet werden und die Kommission binnen sechs Monaten keinen Widerspruch gegen die Freistellung erhebt.

(2) Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Kommission. Im Falle der Aufgabe zur Post als eingeschriebener Brief beginnt diese Frist mit dem Datum des Poststempels des Aufgabeortes.

(3) Absatz 1 gilt nur, wenn

- a) in der Anmeldung oder in einer sie begleitenden Mitteilung auf diesen Artikel ausdrücklich Bezug genommen wird und
- b) die bei der Anmeldung zu machenden Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen.

(4) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angemeldete Vereinbarungen können die Bestimmungen des Absatzes 1 durch eine sich ausdrücklich auf die Anmeldung und auf diesen Artikel beziehende Mitteilung an die Kommission in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Buchstabe b) gelten entsprechend.

(5) Die Kommission kann Widerspruch gegen die Freistellung erheben. Sie erhebt Widerspruch, wenn sie von einem Mitgliedstaat binnen drei Monaten nach der Übermittlung einer Anmeldung im Sinne von Absatz 1 oder einer Mitteilung im Sinne von Absatz 4 an diesen Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag erhält. Dieser Antrag muß auf Erwägungen zu den Wettbewerbsregeln des Vertrages gestützt sein.

(6) Die Kommission kann den Widerspruch gegen die Freistellung jederzeit zurücknehmen. Ist jedoch der Widerspruch auf Antrag eines Mitgliedstaats erhoben worden und hält dieser seinen Antrag aufrecht, kann der Widerspruch erst nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen zurückgenommen werden.

(7) Wird der Widerspruch zurückgenommen, weil die betroffenen Unternehmen dargelegt haben, daß die Vor-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 35 vom 10. 5. 1962, S. 1118/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 11.

aussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 erfüllt sind, so gilt die Freistellung vom Zeitpunkt der Anmeldung an.

(8) Wird der Widerspruch zurückgenommen, weil die betroffenen Unternehmen die Vereinbarung derart geändert haben, daß sie die Voraussetzungen von Artikel 85 Absatz 3 erfüllt, so gilt die Freistellung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Änderung der Vereinbarung wirksam geworden ist.

(9) Erhebt die Kommission Widerspruch und wird dieser nicht zurückgenommen, so richten sich die Wirkungen der Anmeldung nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 17.

#### Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Vereinbarungen zwischen Mitgliedern einer Patentgemeinschaft über die gemeinsamen Patente;
2. Patenlizenzvereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind, oder zwischen einem von ihnen und dem Gemeinschaftsunternehmen, wenn sich die Lizenzvereinbarungen auf die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens beziehen;
3. Vereinbarungen, nach denen sich die Vertragspartner, auch wenn dies in getrennten Vereinbarungen oder über verbundene Unternehmen geschieht, wechselseitig Lizenzen an Patenten oder Marken oder Verkaufsrechte für nicht patentgeschützte Erzeugnisse einräumen oder sich technisches Wissen mitteilen, soweit die Vertragspartner Wettbewerber für die Vertragserzeugnisse sind;
4. Lizenzvereinbarungen über Pflanzenzüchtungen.

(2) Diese Verordnung findet gleichwohl Anwendung auf wechselseitige Lizenzen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 3, falls die Vertragspartner innerhalb des Gemeinsamen Marktes keinen Gebietsbeschränkungen hinsichtlich der Herstellung, des Gebrauchs und des Inverkehrbringens der Vertragserzeugnisse oder hinsichtlich des Gebrauchs der lizenzierten Verfahren unterworfen sind.

#### Artikel 6

(1) Für Vereinbarungen, die am 13. März 1962 bestanden und die vor dem 1. Februar 1963 angemeldet worden sind, sowie für Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17 – ob angemeldet oder nicht – gilt die in dieser Verordnung erklärte Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages rückwirkend von dem Zeitpunkt

an, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt waren.

(2) Für alle übrigen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldeten Vereinbarungen gilt die in dieser Verordnung erklärte Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages rückwirkend von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen der Anwendung dieser Verordnung erfüllt waren, jedoch frühestens vom Tage der Anmeldung an.

#### Artikel 7

Werden Vereinbarungen, die am 13. März 1962 bestanden und vor dem 1. Februar 1963 angemeldet wurden, oder Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17, die vor dem 1. Januar 1967 angemeldet wurden, vor dem 1. April 1985 derart abgeändert, daß sie die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, und wird die Änderung der Kommission vor dem 1. Juli 1985 mitgeteilt, so gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages für den Zeitraum vor der Änderung nicht. Die Mitteilung ist im Zeitpunkt des Eingangs bei der Kommission bewirkt. Im Falle der Aufgabe zur Post als eingeschriebener Brief gilt das Datum des Poststempels des Aufgabeortes als Tag des Eingangs.

#### Artikel 8

(1) Für Vereinbarungen, die infolge des Beitritts des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks in den Anwendungsbereich von Artikel 85 des Vertrages fallen, gelten die Artikel 6 und 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 13. März 1962 der 1. Januar 1973 und an die Stelle des 1. Februar 1963 und des 1. Januar 1967 der 1. Juli 1973 tritt.

(2) Für Vereinbarungen, die infolge des Beitritts Griechenlands in den Anwendungsbereich von Artikel 85 des Vertrages fallen, gelten die Artikel 6 und 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 13. März 1962 der 1. Januar 1981 und an die Stelle des 1. Februar 1963 und des 1. Januar 1967 der 1. Juli 1981 tritt.

#### Artikel 9

Die Kommission kann den Rechtsvorteil der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG entziehen, wenn sie in einem Einzelfall feststellt, daß eine nach dieser Verordnung freigestellte

Vereinbarung gleichwohl Wirkungen hat, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbar sind, insbesondere dann, wenn:

1. sich diese Wirkungen aus einem Schiedsspruch ergeben;
2. Lizenzerzeugnisse oder die nach einem patentierten Verfahren erbrachten Dienstleistungen im Lizenzgebiet nicht mit gleichen Waren oder Dienstleistungen oder solchen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden, in wirksamem Wettbewerb stehen;
3. der Lizenzgeber die Ausschließlichkeit nicht spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluß und von dann ab mindestens jährlich kündigen kann, weil der Lizenznehmer ohne berechtigte Gründe ein Patent nicht oder nicht hinreichend ausnutzt;
4. der Lizenznehmer sich ohne objektiv gerechtfertigten Grund weigert, auf eine von ihm nicht veranlaßte Nachfrage durch Verbraucher oder Wiederverkäufer aus Gebieten anderer Lizenznehmer einzugehen; die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 6 bleiben unberührt.
5. die Vertragspartner oder einer von ihnen
  - a) ohne objektiv gerechtfertigten Grund sich weigern, auf die Nachfrage von Verbrauchern oder Wiederverkäufern aus ihren jeweiligen Gebieten einzugehen, die die Erzeugnisse in anderen Gebieten innerhalb des Gemeinsamen Marktes absetzen wollen, oder
  - b) die Möglichkeit für Verbraucher oder Wiederverkäufer zum Bezug der Erzeugnisse bei anderen Wiederverkäufern innerhalb des Gemeinsamen Marktes erschweren, und insbesondere wenn sie gewerbliches oder kommerzielles Eigentum geltend machen oder Maßnahmen treffen, um den Bezug außerhalb des Lizenzgebietes durch Verbraucher oder Wiederverkäufer von Erzeugnissen, die vom Patentinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung innerhalb des Gemeinsamen Marktes rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, oder um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse innerhalb des Lizenzgebietes durch diese Verbraucher oder Wiederverkäufer zu verhindern.

#### Artikel 10

- (1) Für die Anwendung dieser Verordnung stehen
  - a) Patentanmeldungen,
  - b) Gebrauchsmuster,
  - c) Gebrauchsmusteranmeldungen,
  - d) certificats d'utilité und certificats d'addition nach französischem Recht,

e) Anmeldungen für certificats d'utilité und certificats d'addition nach französischem Recht

Patenten gleich.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Vereinbarungen über die Auswertung einer Erfindung, wenn für diese eine Anmeldung nach Absatz 1 für das Lizenzgebiet innerhalb eines Jahres ab Abschluß der Vereinbarung eingereicht wird.

#### Artikel 11

Diese Verordnung gilt auch

1. wenn der Lizenzgeber nicht Inhaber des Patentbesitzes, sondern vom Inhaber des Patentbesitzes zur Erteilung einer Lizenz oder einer Unterlizenz ermächtigt ist;
2. für das Verhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines Patentbesitzes oder eines Rechts auf ein Patent, wenn die Gegenleistung aus Beträgen besteht, deren Höhe vom Umsatz des Erwerbers mit den patentierten Erzeugnissen oder ihrer hergestellten Menge oder der Zahl der Benutzungshandlungen abhängt;
3. für Patentlizenzvereinbarungen, in denen Rechte oder Verpflichtungen des Lizenzgebers oder Lizenznehmers von mit ihnen verbundenen Unternehmen übernommen werden.

#### Artikel 12

(1) Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Unternehmen, bei denen ein vertragschließendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
  - mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
  - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
  - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
  - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- b) die Unternehmen, die bei einem vertragschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben;
- c) die Unternehmen, bei denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten hat.

(2) Unternehmen, bei denen die vertragschließenden Unternehmen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar die in Absatz 1 unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflußmöglichkeiten haben, gelten als mit jedem der vertragschließenden Unternehmen verbunden.

*Artikel 13*

(1) Die bei Anwendung des Artikels 4 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit dieser Verordnung erfolgten Zweck verwertet werden.

(2) Die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten

sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1984

*Für die Kommission*  
Frans ANDRIESEN  
*Mitglied der Kommission*

---

